

für den

## Deutschen Buchhandel

und die

mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.

N<sup>o</sup> 53.

Leipzig, Freitag am 4. Juni

1852.

### Am t l i c h e r T h e i l.

#### Mittheilungen aus den Verhandlungen

der  
Hauptversammlung vereinigter Musikalienhändler.

1. Am 24. Mai 1851.

Das Cassabuch wird vorgelegt. Da sich ein Baarbestand von 77 Thalern findet, so scheint ein Ausschreiben von Jahresbeiträgen nicht erforderlich.

Es war im Protokoll von 1850 gesagt „daß bei Anzeige von verübtem Nachdruck, wodurch Vereinsmitglieder beschädigt werden, der Vorstand berechtigt sein solle, in geeigneten Fällen Maßregeln zu ergreifen, durch obrigkeitlichen Beistand gegen den Vertrieb solcher Werke einzuschreiten, und die entstehenden Kosten aus der Vereinskasse zu bestreiten.“ Im Laufe eines ganzen Jahres ist aber nicht eine einzige Anzeige an den stehenden Ausschuß in Leipzig gelangt. Deshalb trägt Herr Guttentag darauf an, die Originalverleger anzuhalten, gegen die ihnen bekannt gewordenen Nachdrucker ihrer Originalverlagsartikel in einer bestimmten Frist die nöthigen gerichtlichen und außergerichtlichen Schritte zu thun. Außerdem sei der Verkauf solcher Nachdrücke als freigegeben zu betrachten. Der Antrag wurde, in Betracht seiner Inconvenienz, abgelehnt.

Ueber die Ausführung des Druckes eines authentischen Katalogs Beethoven'scher Compositionen wurde Verhandlung gepflogen und sehr beklagt, daß noch immer die Verlagsrechte einiger Werke nicht zuverlässig festzustellen waren. Alle Vorbereitungen waren getroffen und es fehlte nur an einer gerichtlich beglaubigten Erklärung aus Wien. Seitdem ist im Laufe des Jahres der gut ausgearbeitete Katalog Beethoven's bei Breitkopf und Härtel erschienen. Dadurch ist die Aufgabe, der Form nach, als erledigt zu betrachten.

Was die Nachdrücke Beethoven'scher Compositionen anlangt, so vereinigte man sich dahin, alle unerlaubten Nachdrücke, deren Verlags-Eigenthum Vereinsmitgliedern zusteht und von ihnen ausreichend erwiesen ist, sofort und ohne Nachsicht zu verfolgen.

Ferner vereinigte man sich zu dem Beschluß, daß von Seiten des Vereins-Vorstandes eine Erklärung veröffentlicht werde, durch welche die Buch- und Musikalienhändler in Kenntniß gesetzt werden, nur diejenigen Ausgaben Beethoven'scher Werke, welche in den betreffenden, namentlich aufzuführenden Handlungen erschienen sind, seien als rechtmäßige und erlaubte Ausgaben zu betrachten, alle Anderen dagegen als unerlaubte Nachdrücke.

Neunzehnter Jahrgang.

Auf die Anzeige, daß Musikvereine, Liedertafeln, Festcomitéen häufig Chorstimmen aus Vocalcompositionen, die mit Eigenthumsrecht im Druck erschienen sind, nicht von den Verlegern entnehmen, sondern in der nöthigen Anzahl sich lithographiren lassen, faßt man Beschluß, solches nicht länger hingehen zu lassen, sondern eine öffentliche Erklärung zu erlassen, um die betreffenden Institute zu warnen und mit gerichtlicher Einschreitung zu bedrohen. Es wird, dem Wortlaute und dem Sinne der Gesetze nach, jedenfalls ein unerlaubter Nachdruck begangen, also dem Verleger ein Schaden zugefügt. Wenn dem nicht vorgebeugt würde, so möchte bald kein Verleger mehr im Stande sein, den Verlag umfangreicher Vocalcompositionen zu übernehmen. Wollte man auch annehmen, die bezeichneten Kunstinstitute handelten bona fide, sie verübten den Nachdruck nur zu eigenem Gebrauch, nicht für den Handel, so würde die Unrechtmäßigkeit des Verfahrens damit nicht entschuldigt. Die Bekanntmachung dürfte nicht ohne günstigen Erfolg bleiben.

2. Am 12. Mai 1852.

Nachdem der durch Aufnahme dreier Mitglieder (Gebrüder Hofmeister, Merseburger, Schloß) auf 83  $\mathfrak{R}$  26  $\mathfrak{R}$  gestiegene Cassenbestand erwähnt worden, erklärte der Secretair, daß er, nachdem er laut Circular seine Musikalienhandlung den Söhnen übergeben habe, heute zum letzten Male fungire, nachdem er 24 Jahre das Amt verwaltet. Er trug auf eine Wahl an, die auch sofort vorgenommen wurde. Von 14 Stimmzetteln ergaben sich 8 Stimmen für Herrn Dr. Härtel, welcher die auf ihn gefallene Wahl annahm.

Ein Antrag auf Wegfall der Einzeichnung des Eigenthums von Original-Compositionen in das Archiv wird abgeworfen, weil die Einzeichnung vom Statut vorgeschrieben ist, auch schon mehrmals bei Zweifelsfällen über die Zeit der Erscheinung wichtige Entscheidungen bewirkte. Man wird in nächster Versammlung auf den Gegenstand zurückkommen.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist die Erwägung des Vertrags, welchen Hannover mit Frankreich zu Feststellung eines internationalen Verlags-eigenthumsrechts an liter. musikal. artist. Productionen abzuschließen im Begriff steht. Das Decret des Präsidenten der französischen Republik vom 28. März a. c. \*), welches den im Auslande mit Eigenthumsrecht erschienenen Werken densel-

\*) abgedruckt u. A. im Börsenblatt a. c. No. 47.